

**ENTEGA AG**  
**Darmstadt**  
**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am **Mittwoch, den 1. Juli 2026**, um **10:00 Uhr**, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der **ENTEGA AG** im **Verwaltungsgebäude C, Zugang über Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt** ein.

**Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025, des zusammengefassten Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2025**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn von 152.056.261,08 EUR, der 104.527.827,81 EUR Gewinnvortrag einschließt, wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,37 EUR je Stückaktie

bei 85.542.932 Stückaktien	31.650.884,84 EUR
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	120.405.376,24 EUR
Bilanzgewinn	152.056.261,08 EUR

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

- 5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Baker Tilly GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

- 6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der ENTEGA AG**

**a) Beschlussfassung über orthographische Anpassung von § 6 der Satzung (Aktien)**

In § 6 Abs. (2) und Abs. (3) der Satzung sollen orthographische Anpassungen vorgenommen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 6 Abs. (2) und Abs. (3) der Satzung wie folgt anzupassen:

- „(2) *Zur Unterzeichnung von Aktien und Zwischenscheinen genügt eine vervielfältigte Unterschrift des Vorstands. Im Übrigen werden die Form und der Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt. Gleiches gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Stückaktien ist ausgeschlossen.*
- (3) *In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnbeteiligung neuer Stückaktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.“*

**b) Beschlussfassung über orthographische Anpassung von § 10 der Satzung (Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat)**

In § 10 der Satzung sollen orthographische Anpassungen vorgenommen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 10 der Satzung wie folgt anzupassen:

*“Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.“*

**c) Beschlussfassung über die inhaltliche Änderung von § 11 der Satzung (Zusammensetzung, Amtszeit)**

§ 11 der Satzung regelt die Zusammensetzung und die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder. Einzelne Absätze sollen geändert werden. Insbesondere sollen Aufsichtsratsmitglieder ihr Mandat künftig auch mit verkürzter Frist und in Textform niederlegen können. Zudem soll konkretisiert werden, dass ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder auch gerichtlich bestellt werden können. Ergänzt werden soll außerdem, dass die Hauptversammlung gleichzeitig mit regulären Mitgliedern Ersatzmitglieder wählen kann und deren Amtszeiten auf die der regulären Mitglieder abgestimmt werden. Schließlich sollen orthographische Anpassungen erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 11 der Satzung (Zusammensetzung, Amtszeit) zu ändern und mit folgendem Wortlaut neu zu fassen:

- „(1) *Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, und zwar aus 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, deren Wahl sich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes richtet, und 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, deren Wahl sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes 1976 richtet.*
- (2) *Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit dem Schluss der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Eine, auch mehrfache, Wiederwahl ist zulässig.*
- (3) *Jedes Mitglied und Ersatzmitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle der Niederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, sein erster Stellvertreter, kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund möglich.*

- (4) *Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses Mitglied in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Abweichend von Abs. 2 erfolgt die Wahl des Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. § 104 AktG bleibt unberührt.*
- (5) *Die Hauptversammlung kann gleichzeitig mit den von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern Ersatzmitglieder bestellen. Ein Ersatzmitglied wird Aufsichtsratsmitglied, sobald das Aufsichtsratsmitglied, für das es bestellt worden ist, vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger wirksam bestellt ist. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied wirksam bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976.“*

**d) Beschlussfassung über die inhaltliche Änderung von § 12 der Satzung (Vorsitzender, Stellvertreter)**

In § 12 Abs. (1) der Satzung sollen orthographische Anpassungen erfolgen. In § 12 Abs. (2) der Satzung soll klarstellend die Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln ergänzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 12 Abs. (1) und (2) der Satzung zu ändern und mit folgendem Wortlaut neu zu fassen:

- „(1) *Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen oder mehrere Stellvertreter für die in § 11 Abs. 2 bestimmte Amtszeit. Für die Wahl des Vorsitzenden und seines ersten Stellvertreters gelten die Maßgaben aus § 27 Abs. 1 und 2 Mitbestimmungsgesetz 1976. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.*
- (2) *Der Vorsitzende des Aufsichtsrats gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats ab und führt dessen Schriftwechsel, der auch in elektronischer Form erfolgen kann.“*

**e) Beschlussfassung über die inhaltliche Änderung und orthographische Anpassung von § 13 der Satzung (Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassung)**

§ 13 der Satzung regelt die Modalitäten der Sitzungen und der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat. Einzelne Regelungen sollen aktualisiert werden, insbesondere um den zielgerichteten Einsatz moderner Kommunikationsmittel zu ermöglichen. Außerdem sollen orthographische Anpassungen vorgenommen werden, auch in der Überschrift.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 13 der Satzung (Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassungen) einschließlich der Überschrift zu ändern, und mit folgendem Wortlaut neu zu fassen:

**„§ 13  
Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassung**

- (1) *Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst, welche der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet. In der Regel sollen Sitzungen als Präsenzsitzungen einberufen werden; es soll jedoch den Mitgliedern ermöglicht werden, elektronisch per Videokonferenz (Hybridsitzung) teilzunehmen und abzustimmen, wenn ihnen die persönliche Teilnahme vor Ort nicht möglich ist und sie dies mit einer Frist von mindestens drei Tagen vor der Sitzung mitteilen.*

*Mitglieder des Aufsichtsrats sollen soweit möglich persönlich vor Ort teilnehmen; das gilt insbesondere für die Bilanzsitzung. Bei einer Teilnahme per Videokonferenz sollen sie möglichst mit Bild und Ton teilnehmen. Sitzungen des Aufsichtsrats können in Ausnahmefällen auch als reine Videokonferenzen abgehalten werden. Die Art der Sitzung bestimmt der Aufsichtsratsvorsitzende und wird dem Aufsichtsrat mit der Einladung zur Sitzung mitgeteilt. Sofern die Sitzung als reine Videokonferenz durchgeführt werden soll, sind die Gründe dafür in der Einladung anzugeben. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmte Art der Sitzung nicht zu.*

- (2) *Beschlussfassungen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats auch auf anderem Wege als in Sitzungen herbeiführen, nämlich durch*
- a) *schriftliche, oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel übermittelte bzw. vorgenommene Stimmabgabe, wie insbesondere mittels eines für den Aufsichtsrat eingerichteten elektronischen Portals, auch im Umlaufverfahren sowie*
  - b) *im Wege einer Kombination von Sitzungen nach Abs. 1 und Stimmabgaben von Aufsichtsratsmitgliedern in der in Abs. 2 Buchstabe a) genannten Art und Weise.*

*Die Form der Beschlussfassung bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht in den Fällen des Abs. 2 Buchstabe b) ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzende veranlasste Form der Beschlussfassung nicht zu. Grundsätzlich ist der Beschlussfassung im Wege der Sitzung (auch als Sitzung per Videokonferenz bzw. in hybrider Form) der Vorzug zu geben vor Beschlussfassungen ohne jede Form des Zusammenkommens.*

- (3) *Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, in Textform oder elektronisch erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann jedoch in den vom Einberufenden als eilig erachteten Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden. In der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen bereitgestellt werden.*
- (4) *Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ermächtigen, eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen. In diesem Fall gilt das verhinderte Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend.*
- (5) *Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden oder auf Einberufungsformalien verzichtet haben und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Teilnahme ist auch durch Stimmabgabe in einer Videokonferenz oder Hybridsitzung nach Abs. 1, in der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach Abs. 2 bestimmten Form oder durch schriftliche Stimmabgabe nach § 108 Abs. 3 AktG möglich.*
- (6) *Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen.*
- (7) *An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.*

- (8) *Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.*

*Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG 1976 bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein erster Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmer und von den Mitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte jederzeit einen oder mehrere weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben, Befugnisse und Verfahren in einer Geschäftsordnung festlegen. Den Ausschüssen können - soweit gesetzlich zulässig - auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.*

- (9) *Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Im Falle von Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen (Abs. 2) gilt Entsprechendes mit der Maßgabe, dass die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.“*

**f) Beschlussfassung über die orthographische Anpassung von § 14 der Satzung (Vergütung)**

In § 14 Abs. (1) der Satzung soll eine orthographische Anpassung vorgenommen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 14 Abs. (1) der Satzung wie folgt zu anzupassen:

- „(1) *Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt wird.“*

**g) Beschlussfassung über die inhaltliche Änderung von § 17 der Satzung (Teilnahme-  
recht und Stimmrecht der Aktionäre)**

In § 17 Abs. (1) der Satzung soll vorgesehen werden, dass die Anmeldung auch über ein von der Gesellschaft bereitgestelltes elektronisches Aktionärsportal vorgenommen werden kann.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 17 Abs. (1) der Satzung (Teilnahmerecht und Stimmrecht der Aktionäre) zu ändern, und mit folgendem Wortlaut neu zu fassen:

- „(1) *Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur berechtigt, wenn sie sich bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss der Gesellschaft innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Frist zugehen. In der Einladung kann auch gestattet werden, die Anmeldung über ein von der Gesellschaft bereitgestelltes elektronisches Aktionärsportal vorzunehmen.“*

**h) Beschlussfassung über die inhaltliche Änderung und orthographische Anpassung  
von  
§ 18 der Satzung (Versammlungsleiter)**

In § 18 Abs. (1) der Satzung soll aufgenommen werden, dass – sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz der Hauptversammlung übernimmt – der Versammlungsleiter unter Leitung des Einberufenden gewählt wird. Außerdem sollen orthographische Anpassungen vorgenommen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 18 der Satzung in Abs. (1) zu ändern und mit folgendem Wortlaut neu zu fassen:

- „(1) *Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, einer seiner Stellvertreter. Für den Fall,*

*dass kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des Einberufenden durch die Hauptversammlung gewählt.“*

**i) Beschlussfassung über die orthographische Anpassung von § 19 der Satzung (Stimmrecht, Beschlussfassung)**

In § 19 der Satzung sollen in der Überschrift und in Abs. (1) orthographische Anpassungen vorgenommen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 19 der Satzung (Stimmrecht, Beschlussfassung) in der Überschrift und in Abs. (1) der Satzung wie folgt anzupassen:

**„§ 19  
Stimmrecht, Beschlussfassung**

- (1) *Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.“*

**j) Beschlussfassung über die orthographische Anpassung von § 20 der Satzung (Jahresabschluss)**

In § 20 der Satzung sollen orthographische Anpassungen vorgenommen werden, auch in der Überschrift.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 20 der Satzung (Jahresabschluss), auch in der Überschrift, wie folgt anzupassen:

**„§ 20  
Jahresabschluss**

- (1) *Der Vorstand stellt innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr auf und legt diese zusammen mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vor. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Zum Prüfungsbericht des Abschlussprüfers hat der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung Stellung zu nehmen.*
- (2) *Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Wenn sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung entscheiden oder wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt, hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.“*

**k) Beschlussfassung über die inhaltliche Änderung und orthographische Anpassung von § 21 der Satzung (Grundsätze des Haushaltsrecht)**

In § 21 der Satzung soll die Bezeichnung der Stadt Darmstadt zu Wissenschaftsstadt Darmstadt geändert werden. Zudem soll eine orthographische Anpassung erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 21 der Satzung (Grundsätze des Haushaltsrechts) zu ändern und mit folgendem Wortlaut neu zu fassen:

- (1) *Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Maßnahmen zu erstrecken.*
- (2) *Der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem zuständigen überörtlichen Prüfor- gan werden die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.*

### **Hinweise:**

Anfragen, Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat sind rechtzeitig gemäß §§ 126, 127 Aktiengesetz (AktG) an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

ENTEKA AG  
Frau Sigrid Gimenez (N100)  
Frankfurter Straße 110  
64293 Darmstadt

Zugänglich zu machende Anträge, Wahlvorschläge oder Stellungnahmen von Aktionären, die unter dieser Adresse eingegangen sind, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Verspätete oder anderweitig adressierte Anfragen, Gegenanträge und Wahlvorschläge können leider nicht berücksichtigt werden.

Ergänzungsanträge von Aktionären sind rechtzeitig gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 AktG ausschließlich schriftlich an die folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

ENTEKA AG  
Frau Sigrid Gimenez (N100)  
Frankfurter Straße 110  
64293 Darmstadt

Zugänglich zu machende Ergänzungsanträge werden unverzüglich im Bundesanzeiger veröffentlicht. Verspätete oder anderweitig adressierte Ergänzungsanträge können leider nicht berücksichtigt werden.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 der Satzung unserer Gesellschaft in Verbindung mit § 123 Abs. 2 AktG Aktionäre der Gesellschaft nur berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des **24. Juni 2026, 24:00 Uhr**, vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung ist an folgende Adresse zu senden:

ENTEKA AG  
Frau Sigrid Gimenez (N100)  
Frankfurter Straße 110  
64293 Darmstadt

Wir bitten um Beachtung, dass bei einer nicht rechtzeitigen Anmeldung eine Teilnahme an der Hauptversammlung nicht möglich ist und das Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht ausgeübt werden kann.

Folgende Unterlagen liegen von der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in unseren Geschäftsräumen in der Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, zur Einsicht der Aktionäre aus:

#### **Zu Tagesordnungspunkt 1:**

- Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025
- Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2025
- Zusammengefasster Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2025
- Bericht des Aufsichtsrats
- Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns

**Darmstadt, im Mai 2026**

**ENTEKA AG**

*Der Vorstand*